

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 262/86
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 101 433.1
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 035 718

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Herstellung eines tief-
Title of invention: ziehfähigen Bleches, Bandes oder dgl.
Titre de l'invention : aus Aluminium oder -legierungen.

Klassifikation / Classification / Classement : B 21 D 22/20

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 21. Juli 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Austria Metall
Aktiengesellschaft

Einsprechender / Opponent / Opposant : Schweizerische Aluminium AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé : Widerruf auf Veranlassung des Patent-
inhabers.

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 262/86



21

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 21. Juli 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Schweizerische Aluminium AG
CH-8212 Neuhausen am Rheinfall

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Austria Metall Aktiengesellschaft
A-5232 Braunau am Inn
Oberösterreich

Vertreter:

Hain, Leonhard, Dipl.-Ing.
Tal 18/IV
D-8000 München 2

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
18. Juni 1986, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr.
0 035 718 aufgrund des Arti-
kels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglied: F. Gumbel
Mitglied: F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 18. Juni 1986 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 035 718 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 13. August 1986 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am gleichen Tag eingezahlt und die Beschwerde am 24. Oktober 1986 schriftlich begründet.
 1. Mit Schreiben vom 3. Juli 1987 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung i.S.v. Artikel 102 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Fehlen einer gültigen Fassung des Patents hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthin-derungsgründe entzogen ist (siehe Entscheidung T 186/84, Amtsblatt 3/1986, Seite 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 035 718 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B.A. Norman

P. Delbecque